▶ Kostenrecht

Vor Vergleichsabschluss unbedingt Kostenfolgen analysieren

| Die Kostenregelung des Vergleichs erfasst nicht die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens, wenn Folgendes passiert ist: Die Parteien haben den Hauptsacheprozess mit einem Prozessvergleich beendet. Darin haben sie die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens zwar nicht eigenständig geregelt. Über diese Kosten ist damit aber nach § 494a Abs. 2 ZPO entschieden (BGH 27.10.21, VII ZB 7/21, Abruf-Nr. 226950). |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226950

Kostenentscheidung kann nicht stillschweigend geändert werden

Dies gilt nach dem BGH jedenfalls, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Antragsgegner die zu seinen Gunsten ergangene Kostenentscheidung im selbstständigen Beweisverfahren zur Disposition stellen wollte. Der vereinbarten Kostenverteilung kann bei objektivem Verständnis nicht der Inhalt beigelegt werden, dass die Kostenentscheidung im selbstständigen Beweisverfahren stillschweigend abgeändert werden und der Antragsgegner entsprechend der Kostenverteilung im Vergleich auch einen Teil seiner im selbstständigen Beweisverfahren entstandenen Kosten selbst tragen sollte.

MERKE | In der Praxis sollte vor einem Vergleichsschluss die kostenrechtliche Situation vollständig analysiert werden. Nur auf dieser Grundlage sollte – auch klarstellend – eine umfassende Kostenregelung getroffen werden. Dies gehört für einen Rechtsdienstleister zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

▶ Selbstständiges Beweisverfahren

In diesen Fällen ist der Kostenerstattungsanspruch ausgeschlossen

| Die Geltendmachung einer Restwerklohnforderung mittels hilfsweiser Aufrechnung ist ausreichend, um einer Klageerhebung i. S. v. § 494a ZPO zu genügen (OLG Frankfurt 8.12.21, 21 W 112/21, Abruf-Nr. 228517). |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 228517

Mögliche Folgen, wenn Antragsteller Klage erheben muss

Ist kein Rechtsstreit anhängig, muss das Gericht nach Beendigung der Beweiserhebung nach § 494a Abs. 1 ZPO auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der Antragsteller binnen einer Frist Klage erheben muss. Die möglichen Folgen sind:

- Kommt der Antragsteller der Anordnung nicht nach, beschließt das Gericht nach Abs. 2 auf Antrag, dass er die dem Gegner entstandenen Kosten trägt.
- Erhebt der Antragsteller Klage, wird in dem Hauptsacheverfahren (auch) über die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens entschieden.
- Das ist problematisch, wenn zwar Klage erhoben wird, diese aber nicht mit dem Gegenstand des selbstständigen Beweisverfahrens identisch ist. Es reicht aber aus, wenn zumindest ein Teil der Streitgegenstände und die Parteien der beiden Verfahren identisch sind. Hierfür ist nicht einmal erforderlich, dass der Antragsteller des selbstständigen Beweisverfahrens den folgenden Prozess als Kläger betreibt. Wie der OLG-Fall zeigt, kann die (Teil-)Identität auch bei einem umgekehrten Rubrum vorliegen.